



Stadt Oldenburg

Haushaltssatzung



STADT OLDENBURG ^{i.O.}

Haushaltssatzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	651.802.441 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	648.385.936 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.771.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	313.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	633.878.158 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.717.007 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	34.357.401 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	104.809.781 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.361.600 Euro

festgesetzt.

<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	668.235.559 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	709.888.388 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 34.443.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 390 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 445 v.H.

2. Gewerbesteuer 439 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Abs 6 KomHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb)

29.3.22

Krogmann
Oberbürgermeister



